

4.7.2008

Wolfkonzept Uri

Das Wolfkonzept Uri baut auf bestehende Grundlagen des BAFU (Wolfkonzept Schweiz), AGRIDEA (Fragen des Herdenschutzes), Amt für Landwirtschaft (Übersicht Schafalpen Kanton Uri) sowie Besprechungen zwischen dem Amt für Forst und Jagd und dem Amt für Landwirtschaft (Herdenschutz) auf und ist im Detail wie folgt aufgebaut:

1. Vorstellung Konzept Wolf des Bundesamt für Umwelt (BAFU)

2. Grundlegendes zum Herdenschutz

3. Ablaufschema bei Wolfschäden im Kanton Uri

4. Übersicht Schafalpen im Kanton Uri und Entwurf Herdenschutz

- Übersicht
- Tabelle aller Schafalpen
- Situationskarte Ausgangslage Schafalpen
- Situationskarte Entwurf Herdenschutz Schafalpen

5. Information

6. Anhänge

- Liste Unterstützungsbeiträge BAFU
- Einschätztabelle Schafe und Ziegen



Fotofallenaufnahme Wolf in der Surselva 2004 (AJF, Kt. GR)

1 Konzept Wolf Bund: Managementplan für den Wolf in der Schweiz

1.1 Rechtliche Grundlagen und Stellenwert

- Seit 1962 ist der Wolf über die nationale Gesetzgebung geschützt¹
- Seit 1979 unterstützt die Schweiz internationale Schutzbemühungen²
- Aufgrund Artikel 10 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) wurde das Konzept Wolf erstellt.
- Das Konzept Wolf³ ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Dabei sollen unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen verhindert werden.

1.2 Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

In den letzten Jahren sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf geschieht in der Regel in 3 Phasen:

- Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär. Hier sind gefordert: Unterstützung beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.
- Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen Schutzgebieten. Hier sind gefordert: Ausweitung des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.
- Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20-30% jährlich führt. Hier sind gefordert: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand. Abschuss von einzelnen schadenstiftenden Wölfen sowie allenfalls Regulierung der Wolfpopulation durch Abschüsse (hier müssen in den nächsten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft werden).

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

² Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

³ Schweizerische Eidgenossenschaft, UVEK, BAFU: Konzept Wolf, Managementplan für den Wolf in der Schweiz, 10.3.2008

1.3 Organisation

- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzeptes Wolf durch die Kantone.
- KORA⁴ ist die zuständige Stelle für das nationale Monitoring des Wolfs
- AGRIDEA⁵ ist für den Herdenschutz verantwortlich
- In einem Kompartiment⁶ wird beim Auftreten von Wölfen eine interkantonale Kommission gebildet. Diese besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Diese Kommission koordiniert, informiert und gibt Empfehlungen bezüglich Abschussbewilligung ab.

1.4 Bestimmungen für die Umsetzung

1.4.1 Schutz und Ausbreitung des Wolfes

- In der Berner Konvention ist der Wolf als streng geschützt aufgeführt. Im Bundesgesetz ist der Wolf geschützt.
- Die Besiedlung des Wolfes soll nur natürlich erfolgen.

1.4.2 Schutzmassnahmen für Nutztiere

In Gebieten mit Wölfen (Präventionsperimeter I und II) sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Die Schutzmassnahmen werden vom BAFU unterstützt.

Es wird zwischen 3 Präventionsperimetern unterschieden:

Präventionsperimeter I: Nachgewiesene Wolfpräsenz (mindestens 2 Schadenereignisse oder andere Wolfnachweise (Wildtierrisse, DNA-Analyse etc.) während 4 Monaten.

Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist in einem 3 jährigen Vertrag geregelt. Nach 3 Jahren wird der Vertrag überprüft.

Präventionsperimeter II: Angrenzende Gebiete: Gebiete, wo Schäden durch durchziehende Wölfe verursacht werden und Gebiete wo es Hinweise auf Wolfpräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen).

Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist in einem 3 jährigen Vertrag geregelt. Nach 3 Jahren wird der Vertrag überprüft.

⁴ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

⁵ AGRIDEA Lausanne; www.agridea.ch

⁶ Uri gehört 2 Kompartimenten an: Zentralschweiz West mit BE Ost, LU, NW, OW und Zentralschweiz Ost mit GL, SG südliches Sarganserland, SZ, ZG, ZH

Präventionsperimeter III: Potentieller Wolfebensraum, wo aber momentan ein geringes Risiko für Raubtierangriffe besteht.
Keine Unterstützung, jedoch Möglichkeit der technischen Beratung.

Tabelle: Übersicht Unterstützungsbeiträge Herdenschutz durch BAFU

Präventionsmassnahme	Präventionsperimeter I	Präventionsperimeter II	Präventionsperimeter III
Behirtung von Kleinviehherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Unterstützungsbeiträge pro Normalstoss im Verhältnis zu den Sömmerungsbeiträgen (Tabelle 2). Beteiligung an den Transportkosten.	Beratung durch regionale Kompetenzzentren und die nationale Koordination	Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren
Herdenschutzhunde	Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdeschutzhunde/Bewirtschafter: - Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund - Pauschale: Fr. 1'000.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten. Vertrag nach 3 Jahren zu überprüfen.	Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdeschutzhunde / Bewirtschafter: - Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund - Pauschale: Fr. 500.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten. Maximale Vertragsdauer von 3 Jahren in Kategorie II.	Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren.
Zäune	Unterstützung für Zaunmaterial als Starthilfe im ersten Jahr.	Keine Unterstützungsbeiträge.	Keine Unterstützungsbeiträge.

- Auf grossen Alpen in Präventionsperimeter I können je nach Bedarf Hirtenhilfen finanziell unterstützt werden.
- Alpen mit weniger als 30 Normalstössen können im ersten Schadensjahr im Falle einer Entalpfung wegen der Grossraubtierpräsenz mit einem Futtergeld von max. Fr. 3500.- entschädigt werden.
- Die mit den geeigneten Präventionsmassnahmen geschützten Alpen können eine Entschädigung für verschwundene Tiere von max. Fr. 500.- pro nachgewiesenem Wolfsangriff beantragen.

1.4.3 Schäden durch Wölfe

- Schäden durch Wölfe werden von Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt. Es wird empfohlen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände zu benutzen (siehe Tabellen im Anhang). Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres. In den vom Wolf besiedelten Gebieten können im Sinne der Kulanz auch im Zweifelsfall Teilentschädigungen gezahlt werden. So können z.B. die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigt werden.
- Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln und an die KORA zu schicken.

1.4.4 Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss

- Die interkantonale Kommission gibt eine Empfehlung für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons ab. Sie stützt sich dabei auf den Bericht des Kantons (Umstände Schadenereignisse, Anzahl vermuteter Wölfe etc.) und den Bericht der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz (Wurden alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemacht etc.).
- Es werden nur Risse gezählt, bei denen (nach früheren Schäden) zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Was heisst zumutbare Herdenschutzmassnahmen im ersten Jahr der Wolfpräsenz?

- *Kooperation mit Wildhut und nationalem Herdenschutzprogramm sowie Bereitschaft zum Umsetzen weiterer Massnahmen (Einzäunung von Weiden ausserhalb Sömmerungsgebiet, Frühzeitige Entalpung unbehirteter Tiere, nächtliches Einstallen ausserhalb Sömmerungszeit etc.)*

Was heisst zumutbare Herdenschutzmassnahmen in den Folgejahren mit Wolfpräsenz?

- *Frühzeitige Planung und Kontaktaufnahme, Anpassung des Weidesystems (Anstreben einer ständigen Behirtung, Herdenzusammenlegungen abklären, für Umtriebsweiden können von Fall zu Fall Lösungen mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden und der Verstärkung von Zäunen abgeklärt werden). Es wird Eigenverantwortlichkeit und konstruktive Mitarbeit erwartet.*
- Für die Abschussbewilligung müssen in einem angemessenen Schadenperimeter mindestens 35 Nutztiere innerhalb von 4 Monaten oder 25 Nutztiere innerhalb eines Monats gerissen worden sein.
- Wenn es in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 gerissene Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren wenn alle möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden oder wenn keine technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können (der Wolf darf in diesem Fall nur in dem nicht schützbaeren Gebiet erlegt werden).
- Ist eine Präsenz von Weibchen nachgewiesen oder vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.
- Auf Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten soll grundsätzlich verzichtet werden.

2 Grundlegendes zum Herdenschutz

2.1 Definitionen und Erläuterungen

Ständige Behirtung	<p>Die ständige Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden ist bezüglich Herdenschutz sehr sinnvoll. Finanziell tragbar wird diese aber erst ab einer Herdengrösse von ca. 600 - 700 Tieren (der Sömmerungsbeitrag des BLW gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung) ist bei behirteten Herden (Fr. 300.-- pro NST) grösser als bei Stand- (Fr. 120.-- pro NST) oder Umtriebsweiden (Fr. 220.-- pro NST)).</p> <p>In einer ersten Präventionsphase werden für Herdenschutzmassnahmen Beiträge durch das BAFU ausbezahlt.</p> <p>Die Unterstützung des BAFU ist auf 3 Jahre vertraglich geregelt, dann muss die Situation neu überprüft werden.</p> <p>Das Ziel sind Herden ab ca. 700 Tieren, die dann aufgrund der grösseren Unterstützung durch das BLW kostendeckend behirtet werden können.</p>
Mobile Eingreiftruppe (Wolfffeuerwehr)	<p>Hirten mit Schutzhunden leisten nach Wolfangriffen während der ersten Wochen eine zeitlich begrenzte Hilfeleistung. Es sollen Schutzmassnahmen eingerichtet werden, die nachher von den Nutztierhaltern weitergeführt werden sollen. Das Ziel ist es, die Alpsaison abschliessen zu können.</p> <p>Diese Eingreiftruppe macht ab etwa einer Herdengrösse von ca. 30 Normalstössen Sinn (ca. 200 - 300 Tiere). Mittelfristig sollte dann hier über Zusammenlegungen und Behirtung nachgedacht werden.</p>
Unbehirtete Herden mit Herdenschutzhunden	<p>Bei kleinflächig strukturierten Alpen ist eine ständige Behirtung oft weidetechnisch, wie auch ökonomisch nicht sinnvoll. Unter Umständen (v.a. bei Umtriebsweiden) kann auch hier mit Herdenschutzhunden ein effizienter und kontrollierter Herdenschutz möglich sein.</p>

<p>Können Abalpungen finanziell unterstützt werden?</p>	<p>Im ersten Schadenjahr können Alpen unter 30 Normalstössen abalpen (wenn keine vernünftigen Schutzmassnahmen möglich sind) und eine Futtergeldentschädigung beantragen. Auch können Verschiebungen von kleinen Herden in andere Alpgebiete finanziell unterstützt werden.</p>
<p>Herdenschutzhunde</p>	<p>In der Schweiz sind etwa 100 Herdenschutzhunde der Rassen Maremmano Abruzzese und Montagne des Pyrénées im Einsatz. In der Präventionszone I werden pro Jahr und Hund Fr. 1'000.-- bezahlt (max. 3 Hunde pro Nutztierhalter). In der Präventionszone II werden pro Jahr und Hund Fr. 500.-- bezahlt (max. 3 Hunde).</p>
<p>Zäune</p>	<p>Vor allem Elektrozäune haben sich bewährt. Es werden 2 Systeme unterschieden: - Einzäunung der gesamten Weidefläche - Einzäunung eines Übernachtungsplatzes Im Präventionsperimeter I gibt es einen Unterstützungsbeitrag für Zaunmaterial im ersten Jahr.</p>
<p>Bewirtschaftungspläne</p>	<p>Um Herden zusammenlegen zu können und andere Weidesysteme zu probieren, müssen Bewirtschaftungspläne erstellt werden. Diese Bewirtschaftungspläne sollen vom Amt für Landwirtschaft möglichst bald in Auftrag gegeben werden. Bis anhin wurden diese Bewirtschaftungspläne finanziell nicht unterstützt. Für diese finanzielle Unterstützung müssen Lösungen gesucht werden. Die Bewirtschaftungspläne müssen immer in enger Zusammenarbeit und im Einverständnis mit den Bewirtschaftern erarbeitet werden. Ob und wann die Bewirtschaftungspläne umgesetzt werden, entscheiden schliesslich die Bewirtschafter.</p>

2.2 Herdengrössen / Herdenschutz

Die Möglichkeiten des Herdenschutzes unterscheiden sich je nach Herdengrösse v.a. aus ökonomischen Gründen voneinander.

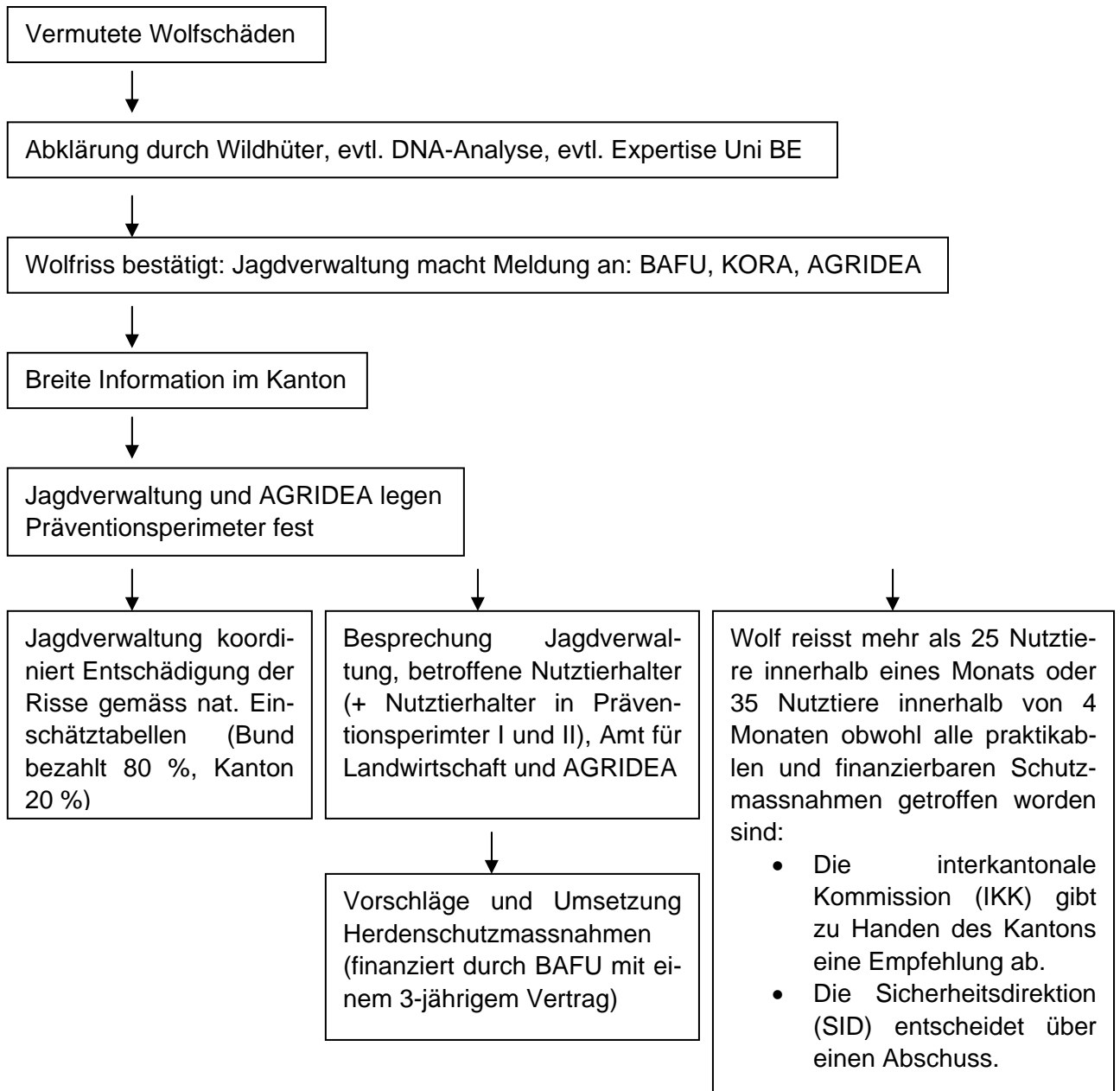
Für Herden über ca. 700 Tiere ist eine ständige Behirtung auch langfristig ökonomisch tragbar.

Für kleinere Herden wird in einer ersten Präventionsphase vom BAFU finanzielle Unterstützung für die Behirtung angeboten. Langfristig sind aber für kleinere Herden ständige Behirtungen kaum finanzierbar.

Das Herdenschutzkonzept ist deshalb immer von der Herdengrösse abhängig. Es dürfte aufgrund der kleinen Anzahl von mobilen Eingreiftruppen (Hirten mit Herdenschutz-hunden) auch klar sein, dass grössere Herden hier prioritär behandelt werden.

Unabhängig von der Herdengrösse wird aber allen Kleinviehalpen Beratung und Unterstützung angeboten, um einen den Verhältnissen angepassten und möglichst optimalen Schutz zu gewähren.

3 Ablaufschema bei Wolfschäden im Kanton Uri



4. Schafalpen im Kanton Uri und Entwurf Herdenschutz

4.1 Schafalpen im Kanton Uri (Amt für Landwirtschaft)

Der Schafbestand auf den Urner Alpen ist seit dem Jahr 2000 praktisch gleich geblieben. In der Regel werden zirka 16'500 Schafe (Widder, Muttertiere, Lämmer) auf Urner Gebiet gesömmert. Einzig im Jahre 2003 verbrachten fast 18'000 Schafe ihre Alpzeit im Kanton Uri

In der Abrechnungsperiode 2007 sind im Kanton Uri 73 grössere und kleinere Schafalpen mit insgesamt 1'566 Normalstössen (NST) bewirtschaftet worden. Ein Normalstoss entspricht einer Alping von 12 Schafen während 100 Tagen.

Die 73 Schafalpen sind aufgeteilt in:

- 5 ständige Hirschaften
- 10 Umtriebsweiden
- 58 Standweiden

Die Schafalpen verteilen sich wie folgt auf 14 Urner Gemeinden:

Andermatt	7 Alpen
Attinghausen	2 Alpen
Bürglen	6 Alpen
Erstfeld	5 Alpen
Göschenen	10 Alpen
Gurtellen	7 Alpen
Hospental	2 Alpen
Isenthal	6 Alpen
Realp	5 Alpen
Silenen	6 Alpen
Sisikon	1 Alp
Spiringen	6 Alpen
Unterschächen	5 Alpen
Wassen	5 Alpen

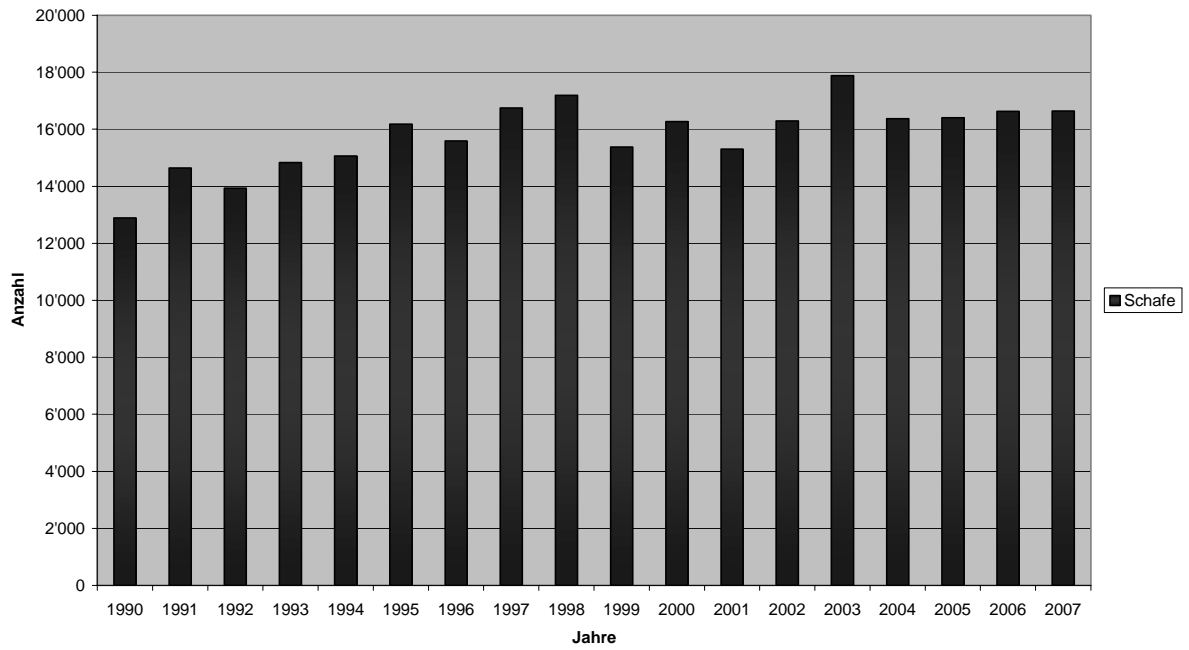
Die grösste Schafdichte während des Sommers weist das Urserntal auf, werden dort jährlich zirka 7'500 Schafe (inkl. Riental) gesömmert.

Die Anzahl Schafe pro Alp bewegen sich zwischen 19 Schafen (mittl. Baberg, Isenthal, als kleinste Schafalp und 1'374 Schafen (Hirschaft Furka) als grösste Schafalp im Kanton Uri.

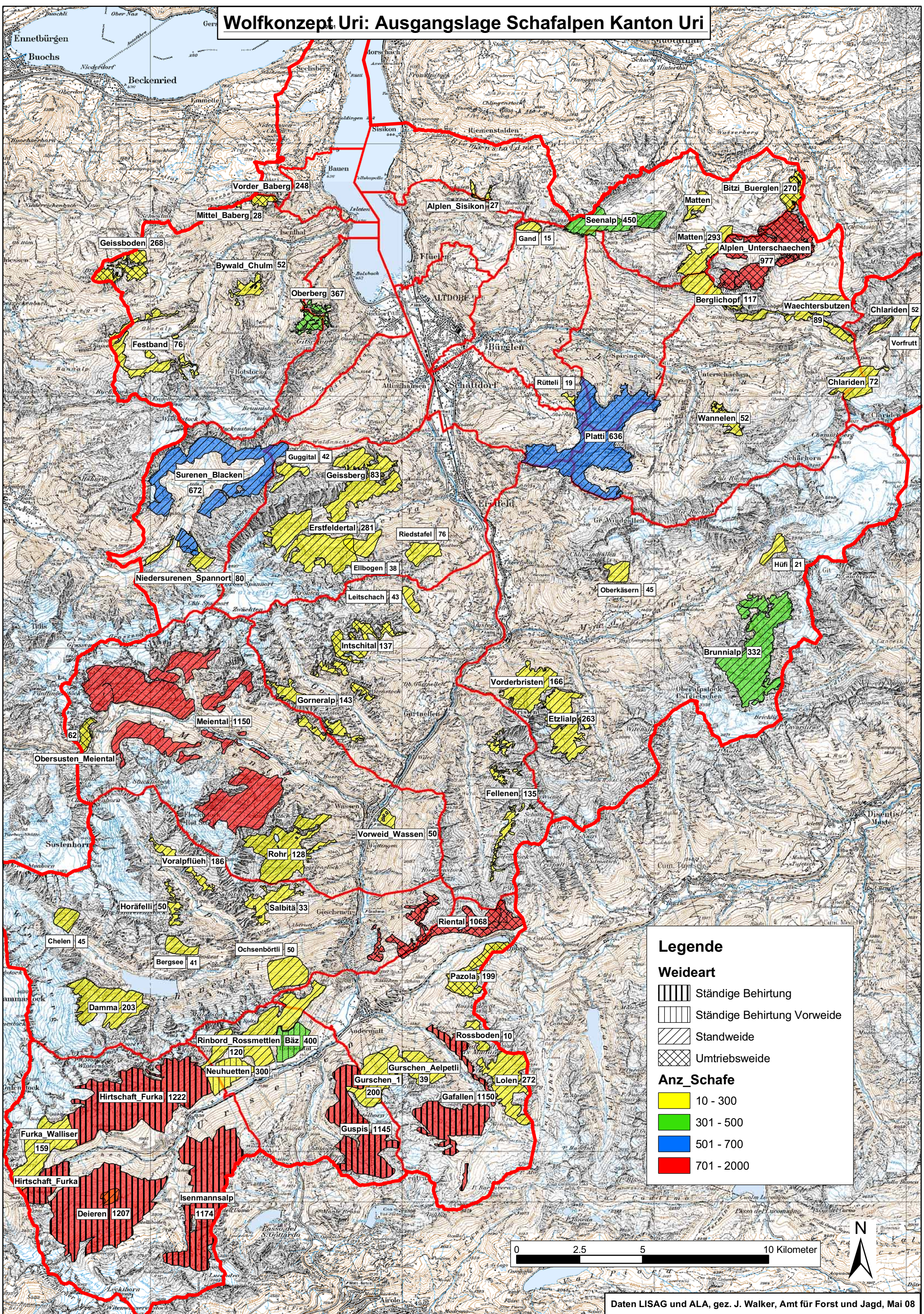
Im Rahmen der beiden BLW-Verordnungen (Verordnung über Sömmierungsbeiträge und Verordnung des BLW über die Bewirtschaftung von Sömmierungsbetrieben) werden die Schafalpen gesamtschweizerisch finanziell unterstützt.

Während der Winterfütterungsdauer (Jan. - Mai) werden im Kanton Uri zirka 9'500 Schafe gehalten.

Bestossung Schafalpen im Kanton Uri



Wolfkonzept Uri: Ausgangslage Schafalpen Kanton Uri



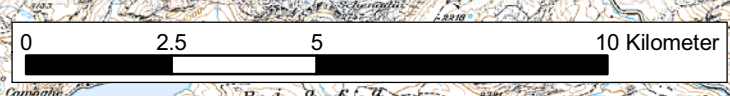
Legende

Weideart

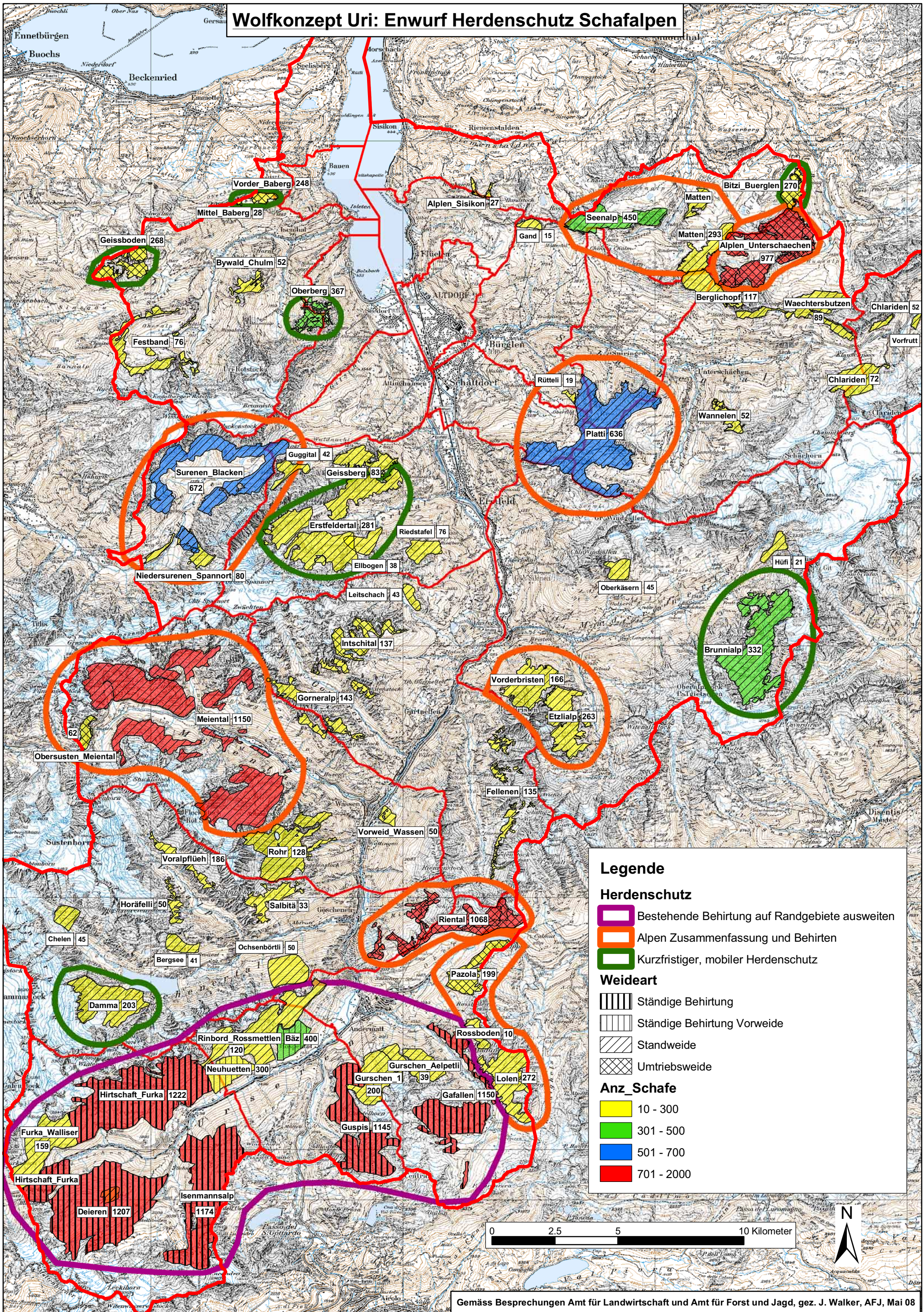
- Ständige Behirtung
- Ständige Behirtung Vorweide
- Standweide
- Umtriebsweide

Anz_Schafe

- 10 - 300
- 301 - 500
- 501 - 700
- 701 - 2000



Wolfkonzept Uri: Entwurf Herdenschutz Schafalpen



5. Information

Die zuständige Sicherheitsdirektion wird die Bevölkerung und die Kleinviehhalter laufend über die Lebensweise, die Aktivitäten und den Standort von Wölfen im Kantonsgebiet informieren.

Zudem werden die Kleinviehhalter (nach Möglichkeit im Rahmen von landwirtschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen) über mögliche Schutzmassnahmen orientiert und beraten.

Anhang Unterstützungsbeiträge BAFU

Tabelle 2: Berechnung der Unterstützungsbeiträge des BAFU für die Behirtung von Kleinviehherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben

Anzahl Normalstösse	Jährlicher Unterstützungsbeitrag pro NS
30	290.-
31	270.-
32	260.-
33	245.-
34	230.-
35	220.-
36	215.-
37	195.-
38	185.-
39	175.-
40	165.-
41	155.-
42	145.-
43	140.-
44	130.-
45	120.-
46	115.-
47	110.-
48	100.-
49	95.-
50	90.-
51	85.-
52	80.-
53	75.-
54	70.-
55	65.-
56	60.-
57	55.-
58	50.-
59	45.-
60	40.-

(1 Normalstoss (NS) entspricht einer GVE während 100 Tagen)

Anhang Einschätztabelle für Zuchtschafe

SCHWEIZERISCHER
SCHAFZUCHTVERBAND

Einschätztabelle für Zuchtschafe

gültig ab 1. Januar 2004

	Alter	männlich Fr.	weiblich Fr.
<i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i>	bis 5 Monate	400.-- - 600.--	400.-- - 500.--
<i>Lämmer registriert Sektion B</i>	bis 5 Monate	300.-- - 450.--	300.-- - 400.--
<i>Übrige Lämmer und Lämmer unter 3 Monaten</i>	bis 5 Monate	150.-- - 300.--	150.-- - 300.--
<i>Lämmer Herdebuch Sektion A</i>	5 - 12 Monate	500.-- - 800.--	500.-- - 800.--
<i>Lämmer registriert Sektion B</i>	5 - 12 Monate	350.-- - 550.--	350.-- - 550.--
<i>Übrige Lämmer</i>	5 - 12 Monate	250.-- - 350.--	300.-- - 400.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	12 - 24 Monate	500.-- - 1200.-- ¹	600.-- - 1000.-- ²
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	12 - 24 Monate	350.-- - 550.--	350.-- - 550.--
<i>Übrige Schafe</i>	12 - 24 Monate	250.-- - 350.--	350.-- - 450.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	2 - 5 Jahre	600.-- - 1600.-- ¹	600.-- - 1200.-- ²
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	2 - 5 Jahre	350.-- - 550.--	350.-- - 550.--
<i>Übrige Schafe</i>	2 - 5 Jahre	250.-- - 350.--	350.-- - 450.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	6 - 7 Jahre	500.-- - 1000.--	500.-- - 800.--
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	6 - 7 Jahre	300.-- - 400.--	350.-- - 500.--
<i>Übrige Schafe</i>	6 - 7 Jahre	200.-- - 300.--	300.-- - 400.--
<i>Schafe Herdebuch Sektion A</i>	über 7 Jahre	200.-- - 400.--	200.-- - 400.--
<i>Schafe registriert Sektion B</i>	über 7 Jahre	200.-- - 300.--	200.-- - 300.--
<i>Übrige Schafe</i>	über 7 Jahre	200.-- - 300.--	200.-- - 300.--

Bemerkungen:

- Der Wert ist aus dem vorliegenden Abstammungsausweis zu entnehmen und zu bewerten.
- Eine sichtbare Trächtigkeit ist mit Fr. 250.-- zu berücksichtigen. Für Auen in Laktation ist ein Zuschlag zu machen. Dieser beträgt im Maximum Fr. 200.-- bei 5 Wochen alten Lämmern.
- Die angegebenen Preise sind als Empfehlung aufzufassen.

¹ Für ausserordentlich wertvolle Zuchtwidder können in Ausnahmefällen Preise bis Fr. 3'000.-- bezahlt werden.

² Für ausserordentlich wertvolle Mutterschafe können in Ausnahmefällen Preise bis Fr. 2'000.-- bezahlt werden.

Anhang Einschätztabelle für Ziegen

Einschätztabelle Ziegen

Quelle: Schweizerischen Ziegenzuchtverband 2001

	Alter	Wert
Gitzi ohne Abstammung	Bis 5 Monate	300.- bis 400.-
Gitzi mit Abstammung	Bis 5 Monate	400.- bis 600.-
Gitzi ohne Abstammung	bis 12 Monate	400.- bis 500.-
Gitzi mit Abstammung	bis 12 Monate	500.- bis 700.-
Ziegen ohne Abstammung	bis 24 Monate	400.- bis 600.-
Ziegen mit Abstammung	bis 24 Monate	500.- bis 1200.-
Ziegen ohne Abstammung	2 bis 5 Jahre	400.- bis 600.-
Ziegen mit Abstammung	2 bis 5 Jahre	600.- bis 1200.-
Ziegen ohne Abstammung	6 bis 8 Jahre	300.-
Ziegen mit Abstammung	6 bis 8 Jahre	500.- bis 800.-
Ziegen ohne Abstammung	über 8 Jahre	200.- bis 300.-
Ziegen mit Abstammung	über 8 Jahre	400.- bis 700.-
Ziegenböcke		600.- bis 1200.-

Bemerkungen:

- Bei Gitzi bis 5 Monaten entscheidet der Zuchtwert der Ahnen.
- Bei Gitzi bis 12 Monaten entscheidet der Zuchtwert der Ahnen und, wenn bereits beurteilte, die eigene Beurteilung.
- Bei älteren Ziegen und –Bücken entscheidet die Eigenleistung und die Beurteilung. Bei Ziegenböcken wird anstelle der Eigenleistung die Abstammung gewertet.
- Für Ziegen und Böcke, die nachgewiesenermassen als Schlachttiere bezeichnet werden können, gilt ein Ansatz von F. 8.- pro kg Schlachtgewicht.
- Die angegebenen Preise sind im Januar 2001 dem derzeitigen Marktverhalten angepasst worden und gelten als Empfehlung. Für Ziegen und Böcke mit sehr gutem Exterieur und sehr guten Leistungen sind die Ansätze zu erhöhen.